DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/490 DER KOMMISSION

vom 21. März 2018

zur Aufhebung der Entscheidung 2007/365/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 1607)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Trotz der Maßnahmen, die mit der Entscheidung 2007/365/EG der Kommission ([2]) zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) eingeführt wurden, zeigen die von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Entscheidung durchgeführten jährlichen Untersuchungen, dass der Schadorganismus mittlerweile in den meisten Teilen des gefährdeten Gebiets weit verbreitet ist.

(2) Somit ist es für den Großteil des Hoheitsgebiets der Union nicht möglich, eine weitere Einschleppung und Ausbreitung zu verhindern.

(3) Aus diesem Grund sollte die Entscheidung 2007/365/EG aufgehoben werden.

(4) Der vorliegende Beschluss sollte ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/484 der Kommission ([3]), damit die Kohärenz mit den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet ist.

(5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/365/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Oktober 2018.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2018

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
([2]) Entscheidung 2007/365/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) (ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24).
([3]) Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/484 der Kommission vom 21. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von *Palmae* im Hinblick auf *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) (siehe Seite 10 dieses Amtsblatts).